

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531 20 - 0

GZ 10.000/36-Parl/95

Wien, 15. Mai 1995

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

**XIX. GP-NR**  
776/AB  
1995 -05- 16

Parlament  
1017 Wien

zu

752 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 752/J-NR/95 betreffend die Krankenstände der Bediensteten des Ressorts, die die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler und KollegInnen am 17. März 1995 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist festzuhalten, daß die Beantwortung der gestellten Fragen seriös bloß für den Bereich der Zentraleitung möglich ist. Für den Bereich der nachgeordneten Dienststellen würde die Beantwortung aufgrund des großen Personalstandes einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand erfordern; außerdem könnte nicht für die Richtigkeit der Antworten garantiert werden.

1. Trifft es zu, daß in Ihrem Ressort in den Jahren 1990 bis 1994 Bedienstete unmittelbar vor Antritt des Ruhestandes Krankenstände im Ausmaß mindestens eines Jahres konsumierten?
2. Wenn ja, in wievielen Fällen, und welche Gründe waren für die lange Krankenstandsdauer jeweils maßgebend?
3. In wievielen Fällen erfolgte in den Jahren 1990 bis 1994 eine Ruhestandsversetzung von Beamten gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 oder einer ähnlichen (z.B. § 12 Abs. 1 Z 2 LDG 1984) Bestimmung?

- 2 -

Antwort:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 2, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ein Beamter von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn er infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend gewesen und dienstunfähig ist.

Der Ausdruck "konsumieren" ist sohin irreführend, zumal es außerdem auszuschließen ist, daß diese Krankenstände als "Geschenke" des knapp vor der Pensionierung stehenden Beamten anzusehen sind.

In den Jahren 1990 bis 1994 wurden drei Beamte gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in den Ruhestand versetzt.

4. Welche medizinischen Gründe waren für die Ruhestandsversetzungen im wesentlichen maßgebend?

Antwort:

Es war eine Mehrzahl von medizinischen Gründen maßgebend.

5. In wievielen Fällen einer Ruhestandsversetzung im Sinne der Frage 3 wurde von der Dienstbehörde

- a) ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes
- b) ein fachärztliches Gutachten
- c) sowohl ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes und ein fachärztliches Gutachten eingeholt?

Antwort:

Es wurden sowohl amtsärztliche als auch fachärztliche Gutachten eingeholt.

- 3 -

6. In wievielen Fällen wurde vor der Dienstbehörde ohne Einholung eines Gutachtens auf Grund der Angaben des Dienstnehmers bzw. auf Grund von medizinischen Gutachten, die vom Dienstnehmer beigebracht wurden, entschieden?

Antwort:

In keinem Fall.

7. Wieviele Krankenstände waren seitens der Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 1994
- a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten zu verzeichnen?
8. Wie hoch war die durchschnittliche Krankenstandsdauer im Jahr 1994
- a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten Ihres Ressorts?
9. Wieviele Krankenstandstage waren im Jahr 1994
- a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten Ihres Ressorts insgesamt zu verzeichnen?
10. Wieviele Krankenstandstage entfielen im Jahr 1994 auf jeden
- a) Beamten
  - b) Vertragsbediensteten Ihres Ressorts im Durchschnitt?
11. Wie beurteilen Sie die Zahl und die Dauer der Krankenstände der Bediensteten Ihres Ressorts?

- 4 -

Antwort:

Die hier gefragten Daten sind ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand nicht erhebbar, sodaß die Beantwortung dieser Fragen unterbleiben muß.

**12. Auf welche Weise wird in Ihrem Ressort das Vorliegen eines Krankenstandes überprüft?**

Antwort:

Die Überprüfung erfolgt auf Basis der relevanten gesetzlichen Bestimmungen (§ 52 Beamten-Dienstrechtsgesetz für Beamte, § 7 Vertragsbedienstetengesetz 1948 für Vertragsbedienstete).

**13. Sind Sie der Auffassung, daß die Kontrollmechanismen betreffend Krankenstände in Ihrem Ressort ausreichend sind?**

Antwort:

Ja.

Die Bundesministerin:

